

Was lange währt...

Zahnärzte können endlich Impfungen durchführen und abrechnen



Foto: RRF - stock.adobe.com

Seit Dezember 2021 sind die Zahnärzte prinzipiell berechtigt, Corona-Schutzimpfungen eigenverantwortlich durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Teilnahme an einer ärztlichen Schulung, die über 500 Zahnärzte in Bayern bereits absolviert haben – die meisten davon bei der eazf. Doch erst seit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) am 25. Mai 2022 können Zahnärzte als Leistungserbringer Corona-Schutzimpfungen in der eigenen Praxis durchführen und abrechnen. Wie genau läuft die Abrechnung in Bayern nun ab?

Welche Leistungspositionen können hinsichtlich der Durchführung von Corona-Schutzimpfungen erbracht/

abgerechnet werden und wie werden diese vergütet?

Die CoronalmpfV sieht bestimmte Leistungspositionen für die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen vor. Die Höhe der Vergütung dieser Impfleistungen ist ebenfalls festgelegt. Zahnärzte können folgende Impfleistungen nach der CoronalmpfV erbringen und abrechnen und erhalten dafür die folgenden Vergütungen, wenn sie an die Impfsurveillance angebunden sind:

- **28 EUR je Schutzimpfung an Werktagen**
Die Vergütung für eine Schutzimpfung beträgt 28 EUR je Anspruchs-

berechtigten (Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung) einschl. Teilnahme an der Impfsurveillance. Die Leistung umfasst die Aufklärung und Impfberatung, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffs, die Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen und Ausstellung der Impfdokumentation.

- **36 EUR je Schutzimpfung am Wochenende, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember**

Für die Impfungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember erhält der Zahnarzt einen Zuschlag von 8 EUR zur Schutzimpfung und damit 36 EUR pro Impfung.

- **35 EUR für einen Hausbesuch (zusätzlich zur Vergütung der Schutzimpfung)**

Ist für die Impfung das Aufsuchen einer Person notwendig, erhält der Leistungserbringer zusätzlich zur Vergütung der Schutzimpfung 35 EUR und damit 63 EUR an Werktagen bzw. 71 EUR am Wochenende sowie gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember.

- **15 EUR für einen Mitbesuch (zusätzlich zur Vergütung der Schutzimpfung)**

Für das Aufsuchen jeder weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung erhält der Leistungserbringer zusätzlich zur Vergütung der Schutzimpfung 15 EUR und damit 43 EUR an Werktagen bzw. 51 EUR am Wochenende sowie gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember.

- **6 EUR für das Ausstellen eines COVID-19-Impfzertifikats bei selbst durchgeführter Impfung (d.h. für die vom Zahnarzt selbst geimpfte Person)**

Die auf Wunsch der vom Leistungserbringer geimpften Person erfolgende Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats wird mit 6 EUR vergütet, soweit der Zahnarzt über die für die Erstellung des Impfzertifikats erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt. Soweit die Erstellung automatisiert über das PVS-System erfolgt, reduziert sich die Vergütung auf 2 EUR. Nicht vom Zahnarzt erbracht bzw. abgerechnet werden kann hingegen die nachträgliche Zertifikatsausstellung für eine von einem anderen Leistungserbringer geimpfte Person.

Nicht abgerechnet werden können von Zahnärzten hingegen die folgenden Leistungen der CoronaimpfV:

- Ausschließliche Impfberatung (ohne Impfung)
- Nachträgliche Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine von einem anderen Leistungserbringer geimpfte Person
- Nachtrag einer Impfung in einem Impfausweis für eine von einem anderen Leistungserbringer geimpfte Person

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um erbrachte Leistungen abrechnen zu können?

Leistungserbringer dürfen Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung nur abrechnen, wenn sie

- über eine Impfberechtigung verfügen, die nach § 3 Absatz 4a CoronaimpfV durch Bescheinigung ihrer zuständigen Landes Zahnärztekammer nachgewiesen ist,
- täglich die für die Impfsurveillance des Robert-Koch-Institutes (RKI) erforderlichen Daten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 CoronaimpfV direkt über das elektronische Melde- und Informationssystem des RKI (Digitales Impfmonitoring, DIM) an das RKI übermitteln und
- die von ihnen nach der CoronaimpfV abgerechneten Leistungen dokumentieren und die für die Abrechnung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert speichern oder aufbewahren.

Wann können die erbrachten Leistungen mit der KZVB abgerechnet werden?

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise im selben Rhythmus wie die KCH/KFO-Quartalsabrechnung. Dabei können jeweils die Leistungen abgerechnet werden, die in den vergangenen drei Monaten erbracht wurden. Konkret bedeutet dies für das Jahr 2022:

- Einreichung 01.07.2022 – 05.07.2022 für Leistungen des Monats Juni
- Einreichung 01.10.2022 – 05.10.2022 für Leistungen der Monate Juli, August, September

- Einreichung 01.01.2023 – 05.01.2023 für Leistungen der Monate Oktober, November, Dezember

Wichtig hierbei zu beachten ist, dass Leistungen gemäß § 6 Abs. 7 der CoronaimpfV spätestens drei Monate nach Erbringung zur Abrechnung eingereicht werden müssen, d.h. die Leistungen können jeweils nur direkt am jeweils folgenden Einreichungstermin abgerechnet werden.

Wie erfolgt die Einreichung der Abrechnung bei der KZVB?

Die KZVB ist bemüht, die Abrechnung der Impfleistungen möglichst schlank für die bayerischen Zahnarztpraxen zu halten. Für den ersten Einreichungstermin am 5. Juli 2022 erfolgt die Abrechnung über ein PDF-Formular, in welchem lediglich die **Gesamtzahl der jeweils erbrachten Leistungen** (siehe oben) im Juni eingetragen werden muss. Sie finden dieses Formular auf kzvb.de unter Abrechnung & Verwaltung > Formulare (Bestellung) > COVID-Impfungen.

Dr. Maximilian Wimmer
KZVB-Geschäftsbereich
Abrechnung und Honorarverteilung

MEHR INFOS

Die KZVB stellt umfangreiche und stets aktuelle Informationen zum Impfen in der Zahnarztpraxis zur Verfügung:



kzvb.de/coronavirus/impfen-in-der-praxis

Informationen zum Nachweis der Impfberechtigung finden Sie auf der Webseite der BLZK unter



blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_corona-impfung.html